

Name der Gesellschaft:
Magdeburgische Wasser-Assecuranz-Compagnie

会社名：
マクデブルグ水上保険会社

認可年月日：
1843.02.10.

業種：
保険

掲載文献等：
Original

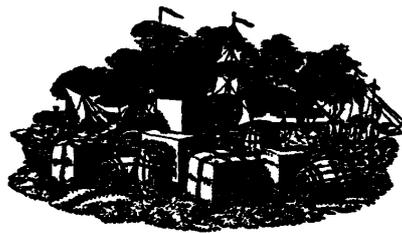
ファイル名：
18430210MWAC_A.pdf

Gesellschafts - Vertrag
der
Wasser - Assecuranz - Compagnie

zu

MAGDEBURG

vom 10^{ten} Februar 1843.



Druck und Papier
von GUSTAV HUBBE in Magdeburg.

Zwischen mehreren Mitgliedern der Magdeburgischen Kaufmannschaft ist der nachstehende Societäts-Vertrag wegen Errichtung einer Assecuranz-Compagnie geschlossen worden.

Erster Abschnitt.

Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma

„Magdeburgische Wasser-Assecuranz-Compagnie“

wird von den diesen Vertrag schliessenden Handlungshäusern eine anonyme Gesellschaft begründet, welche den Zweck hat, gegen eine Prämie und unter gewissen Bedingungen Versicherungen von Gütern, für den Transport derselben auf Strömen und Flüssen anzunehmen. Sie treten dieser Gesellschaft für die ganze §. 6. bestimmte Dauer dieses Gesellschafts-Vertrages bei, so fern nicht die im Vertrage selbst enthaltenen näheren Bestimmungen ein früheres Ausscheiden gestatten oder bedingen. Die beitretenden Handlungshäuser werden als Individuen betrachtet, das Haus mag nur Einen Inhaber haben oder mehrere. Der Vertrag soll von den Beitretenden nicht allein mit der Firma, sondern auch mit der Namensunterschrift der Inhaber derselben vollzogen werden. Die Wechsel werden von der Firma ausgestellt. —

§. 2. Der Fond der Gesellschaft soll in 120,000 Thlrn. schreibe *Einhundert Zwanzig Tausend Thalern* Preuss. Courant bestehen. Er wird durch Einlagen der Theilnehmer gebildet, und ist zu diesem Zwecke in 300 schreibe *Drei Hundert* Actien, jede zu 400 Thlrn. schreibe *Vier Hundert Thalern* Courant getheilt.

§. 3. Das Viertheil des Betrages jeder Actie soll sofort baar zur Gesellschafts-Casse eingeschossen werden, die andern Drei Viertheile aber durch Wechsel, welche auf vier Wochen Kündigung lauten, und unverzinslich sein sollen.

§. 4. Der baare Einschuss eines jeden Gesellschafters soll demselben mit *Vier* vom Hundert jährlich von der Gesellschaft verzinset werden.

§. 5. Die einstweilige Benutzung des Vermögens der Gesellschaft zu deren Vortheile soll von der von den Gesellschaftern erwählten Direction abhängen, welche sich dabei nach den im Abschnitte IV. angegebenen Grundsätzen zu achten hat.

§. 6. Dieser Vertrag wird für den Zeitraum vom **Ersten März 1843 bis Ende Februar 1848** geschlossen, jedoch gilt rücksichtlich des Anfangs seiner Wirksamkeit die erweiternde Bestimmung des §. 7.

Vor Ende Februar 1848 kann die Auflösung der Gesellschaft nur in dem §. 28. bestimmten Falle oder durch einen Gesellschafts-Beschluss der allgemeinen Versammlung (§. 36. c.) erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Verabredungen über die Form, unter der die Gesellschaft versichern, und die Grundsätze, nach denen sie vergüten will.

§. 7. Die durch gegenwärtigen Contract errichtete Compagnie tritt, unter gänzlicher Auflösung der bisher bestandenen Magdeburgischen Wasser-Assecuranz-Compagnie, mit dem Schifffahrts-Jahre 1843 in Wirksamkeit.

Sie versichert hauptsächlich diejenigen Kaufmannsgüter, welche zu Wasser nach Magdeburg bezogen, oder von hier verladen werden, und zwar nicht allein auf Segelschiffen, sondern auch auf Dampf- und Schleppschiffen. (§. 21.)

Die Versicherung geschieht auf zweifache Weise, nämlich entweder

- a) nach ein für allemal bestimmten Prämien-Sätzen (§. 8.) oder
- b) nach Werth (§. 9.)

§. 8. Durch den diesem Verträge angehängten und als wesentlicher Theil desselben anzusehenden Tarif sind ein für allemal die Prämienätze für alle Orte bestimmt, mit denen Magdeburg in einem einigermaßen erheblichen Handelsverkehr stehet. An diesem Tarife kann im Laufe eines Schifffahrts-Jahres Nichts, und überhaupt nur durch den Beschluss der General-Versammlung auf Antrag der Direction Etwas geändert werden. Bei Versicherungen, auf welche die Gesellschaft keine Rückprämie gewährt, ist der Direction gestattet, einen erniedrigten Prämienatz zu bewilligen. Dieser Nachlass darf sich bis auf etwa 25 pro Cent des Prämienatzes belaufen. —

Sollten Versicherungen nach Orten gesucht werden, welche nicht im Tarife genannt sind, so bestimmt die Direction die Prämie nach Maassgabe des Satzes für die zunächst belegenden Orte.

Bei dieser Versicherung ohne Werthangabe soll es genügen, wenn dem Frachtbriefe oder der Versandangabe die Worte beigesezt sind:

„unter Versicherung der Magdeburgischen Wasser-Assecuranz-Compagnie nach bekannter Prämie und Bedingung“

und die von der Compagnie zu diesem Zwecke gewählten und beauftragten auswärtigen Procureure, in Magdeburg aber der Rendant der Gesellschaft, die Worte beisetzen:

„versichert nach §. 7. bis 28. des Vertrags vom 10. Februar 1843

N. für die Compagnie,“

oder den Stempel der Compagnie beidrücken, welcher die obengedachten Worte enthalten soll.

§. 9. Güter, deren Werth den Satz von 50 Thlrn, schreibe *Funfzig Thaler* für den Centner übersteigt, ferner Getreide, Oelfrichte und ähnliche lose verschifftete Güter, können nur durch beson-

dere Versicherungs-Verträge oder mittelst Police assecurirt, und es muss zugleich die jedesmalige Prämie vorher bestimmt werden. Auch in diesem Falle kann jedoch der Frachtbrief die Stelle der Police vertreten, wenn in demselben, ausser den nach §. 8. beizusetzenden Worten, auch die Werthangabe enthalten, und er sodann mit dem Stempel der Compagnie, oder mit dem Beisatze

„versichert nach §. 7. bis 28. des Vertrags vom 10. Februar 1843

N. für die Compagnie“

von dem Beauftragten der Compagnie versehen ist.

§. 10. Die Assecuranz-Prämie muss auch von den verunglückten Gütern bezahlt werden

§. 11. Die Versicherung, welche die Gesellschaft übernimmt, erstreckt sich auf alle Unglücksfälle und Beschädigungen, welche

- 1) durch das Wasser des Stromes oder Flusses, auf den sich die Versicherung bezieht, es sei durch Sinken der Gefässe, Eindringen des Wassers oder Einschlagen der Wellen,
- 2) durch Feuer,
- 3) durch Eisgang

an den versicherten Waaren, es sei mit oder ohne Schuld des Schiffers, verursacht worden

§. 12. Die Verbindlichkeit der Compagnie geht von dem Zeitpunkte an, wo die Waare vom Lande abgeht, um an Bord des zum Transport bestimmten Fahrzeuges gebracht zu werden.

Die Verbindlichkeit der Compagnie erstreckt sich auch auf solche Güter, welche beim Ableichten und in Ableichtern verunglücken, und auf die Gefahr bei regelmässigen Ausladungen, sie hört erst auf, wenn die Güter entlöst und wieder zu Lande geschafft sind. Jedoch darf beim Getreide die Ausladung nicht über 3 Wochen, vom Tage der Ankunft des Fahrzeuges am Bestimmungs-Orte angerechnet, verzögert werden, indem die Verhaftung der Compagnie mit Ablauf dieser 3 Wochen endet.

§. 13. In Hamburg dürfen die unter Versicherung geladenen Güter nur mittelst guter Schuten oder mittelst guter, sogenannter Zollkähne ausgeladen, oder an Bord gebracht werden, nicht aber mittelst Gollen oder anderer kleiner Fahrzeuge, indem die Güter in solchen kleinen Fahrzeugen nicht versichert sind, und ein sich in solchen ereignendes Unglück zu keiner Vergütung berechtigt.

§. 14. Der Versicherte muss es dem Schiffer, mit dem er verladet, zur Pflicht machen, bei eintretenden Havarien von den Unglücksfällen, wodurch sich dieselben zur Vergütung eignen, sofort Anzeige zu machen. Der Versicherte ist ebenfalls verpflichtet, der Compagnie Anzeige zu machen, sobald er Kenntniss von der Havarie erhält. Bei gänzlicher Verunglückung soll in der Regel volle Vergütung geleistet werden, jedoch mit der §. 15. bestimmten Ausnahme; bei blossen Beschädigungen wird sich die Compagnie mit dem Versicherten vergleichen, oder sie nimmt die Güter selbst an, und vergütet deren ganzen Betrag, eben so wie bei gänzlicher Verunglückung.

§. 15. Die Vergütung soll in dem Falle des §. 8. und in Fällen, wo die Police den Versicherungs-Werth nicht ausgedrückt haben sollte, nach der im Originale vorzulegenden und auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Factura oder Einkaufsrechnung, und wenn diese nicht producirt werden können, nach einem Atteste vereideter von der Direction ernannter Makler über den Preis der Waare am Orte und zur Zeit der Absendung erfolgen.

Bei dieser Art der Versicherung werden jedoch nach §. 9. nur Waaren zugelassen, deren Werth sich nicht höher, als auf *Fünfzig Thaler* für den Centner beläuft. Den Versicherten wird daher zur Pflicht gemacht, wenn sie Waaren zu höherem Werthe versichern wollen, dies mittelst Police zu thun, oder den Werth im Frachtbriefe anzugeben, da ihnen sonst in keinem Falle mehr als *Fünfzig Thaler* pro Centner vergütet werden kann.

Was die sogenannten Packfasser betrifft, in denen verschiedenartige Waaren in kleinere Packen zugleich verpackt werden, so sind sie der obigen Bestimmung in so weit unterworfen, dass sämmtliche in einem Fasse verpackte Waaren zusammengenommen durchschnittlich den Werth von 50 Thlrn. pro Centner nicht übersteigen dürfen.

Diese Bestimmung versteht sich aber nur von Waaren, welche von hier aus versandt werden.

Ausser dem Factura-Werthe sollen in den Fällen dieses §. 15. auch noch der etwa schon bezahlte Eingangs- oder Ausgangszoll, ingleichen die Fracht bis zum Orte des Unglücks, sobald der Schiffer solche zu fordern berechtigt ist, vergütet werden.

Die Vergütung der Zölle und Fracht kann jedoch nur so weit gefordert werden, als dadurch der Satz von 50 Thlrn. für den Centner nicht überschritten wird.

§. 16. Längstens binnen Drei Monaten nach dem Unglücksfalle verspricht die Compagnie die Vergütung baar und ohne Abzug zu leisten, und die Gesellschaft verzichtet selbst auf den durch das Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 2282. erlaubten Abzug.

Der Versicherte, welcher auf diese prompte Zahlung Anspruch haben will, muss solche indessen auch seinerseits durch verzögerte Herbeischaffung der erforderlichen Beweismittel nicht aufhalten.

§. 17. Die Güter doppelt zu versichern, ist schon durch die Gesetze untersagt.

Es wird aber den bei der Compagnie Versichernden noch besonders bemerklich gemacht, dass, wer dies thut, nicht nur die versicherten Waaren nicht vergütet erhält, sondern auch die etwa schon gezahlte Prämie verliert und nicht zurückfordern kann.

Versicherungen für imaginären Gewinn sollen nicht angenommen werden.

§. 18. Die Gesellschaft macht es zu einer Bedingung bei den von ihr zu übernehmenden Versicherungen, dass der Adressat (Empfänger der Waaren) sogleich beim Ausladen der Güter die Beschaffenheit derselben untersuchen, und den Schaden constatiren lasse, und der Direction alsdann binnen 8 Tagen nach geschehener Ausladung von der vorgefundenen Beschädigung Anzeige mache, indem die Compagnie für später entdeckten oder angezeigten Schaden nicht haftet.

§. 19. Die Zahlung leistet die Compagnie, wenn die Versicherung gegen eine Police geschehen ist, an den, auf dessen Namen die Versicherung erfolgt ist, und auf den die Police lautet, oder an den, an welchen solche cedirt ist.

Bei allen übrigen Versicherungen will es die Compagnie nur mit dem hiesigen Handlungshause zu thun haben, an welches die Waare adressirt ist, oder welches sie von hier absendet, es mag dasselbe nun Eigenthümer oder Spediteur sein. Dieses soll als Versicherter betrachtet werden, an dasselbe hält sich die Compagnie wegen der Prämie, und an dasselbe zahlt sie die Versicherungssumme, es sei denn, dass sich der Eigenthümer vor der Auszahlung selbst meldete und gehörig legitimirte.

Die Prämie soll in der Regel hier bezahlt werden, und zwar gleich bei der Ankunft oder dem Abgange der Güter.

Die Direction soll dies jedoch nach Zeitumständen abzuändern ermächtigt sein.

§. 20. Sollte Streit entstehen, sowohl über die Frage, ob der Fall sich zur Vergütung eigne, als auch über das zu vergütende Quantum, so entscheidet zuerst die Direction. Es soll aber dem Versicherten frei stehen, auf Schiedsrichter zu provociren, wovon er den einen, die Direction den andern erwählt. Diesen sollen die Papiere binnen 14 Tagen vorgelegt werden.

Können die Schiedsrichter sich nicht einigen, so wählen sie selbst einen Obmann.

Der Ausspruch der Schiedsrichter (das Laudum) soll definitiv gültig sein. Es soll keine Berufung auf die Instanzen noch sonst ein gerichtliches Verfahren Statt finden, selbst dann nicht, wenn Minderjährige oder Concurmassen dabei interessiren sollten.

§. 21. In Beziehung auf die Dampf- und Schleppschiffahrt gelten folgende besondere Bestimmungen:

- 1) Die Gefahr, welche auf Dampfschiffen und Schleppschiffen für jede Reise übernommen wird, soll bei Erstern auf 20,000 bis 25,000 Thlr. und bei Letztern auf 30,000 bis 35,000 Thlr. beschränkt werden.

Um jedoch die Direction in den Stand zu setzen, höheren Versicherungs-Anträgen genügen zu können, wird dieselbe hiermit bevollmächtigt, anderweite Versicherungs-Verträge, wodurch dieser Zweck erreicht wird, abzuschliessen.

- 2) In Dampfschiffen können die Güter nur nach Werth versichert werden. Rücksichtlich der Schleppschiffe wird dagegen die Versicherung wie bei Segelschiffen nachgelassen.

Die Assecuranz-Prämien für Güter auf Dampf- und Schleppschiffen sollen denen auf Segelschiffen gleich sein, und bestimmt der Tarif sowohl für jene als für diese die Sommer- und die Winter-Prämie. Jedoch soll die Winterprämie in Dampf- und Schleppschiffen erst mit dem 15ten November jeden Jahres beginnen.

- 3) Die Gesellschaft wird die auf Dampf- und Schleppschiffen verunglückten Güter nach folgenden Grundsätzen vergüten:

- a) Zu den Schäden durch Feuer (§. 11.) wird auch der gezahlt, welcher durch Springen des Dampfkessels entsteht. Schäden, welche durch den Dampf des Kessels oder durch das Laufen desselben entstehen, vergütet die Gesellschaft nur dann, wenn dieselben nicht durch ein Versehen des Schiffers oder der Dampfschiffahrts-Gesellschaft erwachsen sind, dessen sich ein vorsichtiger und erfahrener Schiffer oder Rheder nicht würde haben zu Schulden kommen lassen.

- b) Die Versicherung geht auch bei der Dampf- und Schleppschiffahrt von Land zu Land, mit Ausnahme jedoch des Lagerns der Güter im Stationsschiffe, auf welchem die Dampfschiffahrts-Gesellschaft Güter bis zur Abholung niederlegt. So lange die Güter in einem solchen Stationsschiffe lagern, sind sie nicht versichert. Dagegen

erstreckt sich die Versicherung in Magdeburg auf den Transport über die Brücke und in Hamburg auf die Ueberfahrt von und nach dem Lande.

Jedoch leiden die Bestimmungen des §. 12. und 13. auch auf Dampf- und Schleppschiffahrt ausdrücklich Anwendung.

c) Die §§. 7. bis 20. *incl.* sind, soweit sie nicht durch §. 21. aufgehoben oder modificirt werden, auch für die Versicherungen auf Dampf- und Schleppschiffen maassgebend.

§. 22. a. Die Gesellschaft verpflichtet sich gegen ihre Gesellschafter, und verabredet zugleich als eine den nicht zur Compagnie gehörigen Versicherten zu stellende, zu Versicherungen einladende, Bedingung, an diejenigen Mitglieder der hiesigen kaufmännischen Corporation, welche bei ihr eigne oder Speditions-Güter versichern, einen Theil ihres reinen Gewinnes herauszuzahlen, welcher auf die Hälfte des letztern festgesetzt wird.

§. 22. b. Als reiner Gewinn wird das angesehen, was nach Abzug aller Ausgaben und der nach §. 24. an den Sparfond abzugebenden Procente übrig bleibt.

Von diesem reinen Gewinne soll, wie gedacht, die Hälfte nach Verhältniss der gezahlten Prämien alljährlich unter die Versicherten vertheilt werden. Von reinem Gewinne in dem Sinne dieses §. kann aber nicht eher die Rede sein, als bis die etwanigen Verluste der Actionairs aus früheren Jahren gedeckt sind. Uebrigens können auf obige Vortheile nur diejenigen Versicherten Anspruch machen, welche dem Vereine wegen beständiger Versicherung bei der Compagnie für die ganze Contractszeit beigetreten sind

§. 22. c. Die Mitglieder der Compagnie verpflichten sich durch diesen Vertrag selbst ausdrücklich, diesem Vereine für die ganze Contractszeit beizutreten, ihre Güter bei keiner andern Compagnie zu versichern, und dieselben zwischen hier und Hamburg auch niemals von der Versicherung auszu-schliessen, und zwar sowohl bei der Dampf- und Schlepp-, als bei der Segel-Schiffahrt.

Sie unterwerfen sich für den Uebertretungsfall einer Conventional-Strafe von $7\frac{1}{2}$ Sgr. (*Sieben Silbergroschen Sechs Pfennigen*) für den Centner und von Vier Thalern für den Wispel Getreide. Sie unterwerfen sich auch der Vorlegung der Handlungsbücher, wenn es darauf ankommen sollte, sich gegen den Verdacht einer solchen Uebertretung zu rechtfertigen.

§. 22. d. Sollte die Compagnie eine Versicherung zurückweisen, so ist es gestattet, anderweit zu versichern, jedoch nur für den zurückgewiesenen Fall

§. 22. e. Da die Prämien für die auf Dampf- und Schleppschiffen versicherten Güter vermöge der Bestimmung des §. 21. No 1. nicht vollständig zur Gesellschafts-Casse fliessen werden, so kann bei Berechnung der Rückprämie auch nur ein verhältnissmässiger Theil in Ansatz kommen.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschafter.

§. 23. Die Theilnahme der Gesellschafter an der Gesellschaft, so wie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie in den Büchern der Gesellschaft

verzeichnet sind. Von dem, was die Gesellschaft durch Benutzung der baar eingeschossenen Summen durch Prämien und sonst erwirbt, werden zunächst die laufenden Ausgaben für die Besoldungen, Erhaltung der Rettungs-Anstalten und dergl., die Zahlung für versicherte verunglückte Güter und die Zinsen von dem baar eingeschossenen Gelde an die Gesellschafter bestritten.

§. 24. Von der ganzen nach §. 23. sich ergebenden Dividende behalt sodann die Gesellschaft 10 Procent zu einem Sparfond inne, welcher dazu bestimmt ist, die etwanigen Ausfälle künftiger Jahre zu decken. Dieser Sparfond soll nicht höher als auf 20,000 Thlr., schreibe *Zwanzig Tausend Thaler* Courant anwachsen, und so lange er sich so hoch erhält, fällt der vorgedachte Abzug weg Bis dahin aber, dass er diese Höhe erreicht haben wird, werden alljährlich Zinsen à 4 pro Cent von seinem jedesmaligen Bestande diesem zugeschlagen. Der Sparfond ist alleiniges Eigenthum der Actionairs, die Versicherten (§. 22.) haben daran keinen Theil.

Die, nach Abzug dieser Procente, für den Sparfond verbleibende Summe wird nach §. 22. unter die Versicherten und Actionairs, und unter diese nach der Zahl der Actien, vertheilt. Die Vertheilung erfolgt alljährlich gleich nach Ermittlung der Dividende, auf Grund der am Schlusse des Rechnungsjahres — den 1. Marz — vom Rendanten der Direction vorzulegenden Extracte und Uebersichten.

§. 25. Findet sich nach Bestreitung der §. 23. gedachten Ausgaben, dass die Gesellschaft Verlust gehabt, so wird solcher zunächst durch den §. 24. gedachten Sparfond gedeckt. Wenn dieser aber unzureichend ist, so müssen die Gesellschafter auf die der Gesellschaft über drei Viertheile des Betrags der Actien ausgestellten Wechsel verhältnissmässig so viel baar nachzahlen, dass der baare Fond von 30,000 Thlrn. wieder vollständig hergestellt werde.

Diese Nachschüsse fordert die Direction regelmässig nach abgelegter Rechnung, in ausserordentlichen Fällen aber auch im Laufe des Jahres, unter Beobachtung der §. 3. stipulirten Kündigungs-Frist von Vier Wochen, ein.

§. 26. Die baar eingezahlten Nachschüsse werden von den Wechseln abgeschrieben, welche also nur für eine um soviel kleinere Summe gültig bleiben.

Die Verzinsung (§. 4.) erstreckt sich auch auf die Nachschüsse, welche auf die Wechsel eingezahlt sind.

§. 27. Kein Gesellschafter ist mit mehr als mit den auf jede Actie theils baar, theils in Wechseln eingeschossenen 400 Thlrn., schreibe *Vier Hundert Thalern* für die Gesellschaft verhaftet.

Wenn also der ganze Betrag in Wechseln eingezogen ist, so hört die Completirung des baaren Fonds auf. Das sonstige Vermögen der Gesellschafter, selbst die von ihnen früher bezogenen Dividenden und Zinsen, können von den Gläubigern der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen werden, eine Bestimmung, welche sowohl unter den Gesellschaftern selbst gilt, als auch gegen jeden Versicherten durch Bezugnahme auf diesen §. bei der Versicherung ausgesprochen werden soll. Folgt aber auf den Verlust früherer Jahre in spätern Jahren Gewinn, so muss dieser lediglich zur Completirung des verminderten Gesellschaftsfonds angewendet werden.

§. 28. Wenn die Direction aus den monatlichen Cassen-Extracten, welche sie sich vorlegen lassen muss, mit Wahrscheinlichkeit abnehmen kann, dass der Fond der Gesellschaft bis auf 40,000 Thlr. schreibe *Vierzig Tausend Thaler* eingeschmolzen sei, so ist sie verpflichtet, alle fernere Versicherungen einzustellen, und wegen der laufenden Rückversicherungen zu nehmen.

Die Gesellschaft löset sich alsdann, sobald die laufenden Versicherungen beendigt sind, auf.

§. 29. Wenn ein Gesellschafter nach vorgängiger vierwöchentlicher bescheinigter Kündigung den von der Direction auf den Wechsel eingeforderten Nachschuss nicht einzahlt, so hat die Direction die Wahl, ihn entweder wechselfällig aus dem Wechsel zu belangen, oder seine Actie für erloschen zu erklären, dies öffentlich bekannt zu machen, an die Stelle der erloschenen Actie eine neue zu creiren, solche durch vereidete Makler auf Gefahr und Kosten des Säumigen an den Meistbietenden, der jedoch nach §. 61. 63. und 65. zur Theilnahme an der Gesellschaft qualificirt sein muss, nach einmaliger Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern verkaufen zu lassen, und von dem Kaufpreise den Nachschuss und Alles, was der Säumige der Gesellschaft verschuldet, zu entnehmen, das aber, was durch den Verkauf der Actie nicht gedeckt wird, von ihm einzuklagen.

Die Gesellschafter begeben sich des Rechts, auf ein gerichtliches Verfahren bei dem Actien-Verkaufe zu provociren.

§. 30. Verfällt ein Mitglied in Concur, so ist es eben dadurch als ausgeschieden zu betrachten. Die Directoren haben das Recht, die Actie nach §. 29. für erloschen zu erklären und mit Creirung und Verkauf der Actie, so wie mit Verwendung des Kaufgeldes wie dort bestimmt ist, zu verfahren. Auch hier findet keine gerichtliche Einmischung Statt.

Was vom Concur gesagt ist, gilt auch vom erbschaftlichen Liquidations-Prozesse.

§. 31. Die Gesellschafter sind in ihrem Verhältnisse als Versicherte einem jeden Fremden gleich zu achten.

§. 32. Jeder Gesellschafter, d. h., jedes mit Actien betheiligte Handlungshaus, hat das Recht, in Angelegenheiten der Anstalt seine Stimme abzugeben. Dieses Recht äussert sich jedoch nur bei Abstimmungen zum Behufe zu fassender Gesellschafts-Beschlüsse in allgemeinen Versammlungen der Gesellschafter.

§. 33. Zu den allgemeinen Versammlungen ladet der verwaltende Director durch öffentliche Bekanntmachung in den hiesigen Zeitungen die Mitglieder ein. Findet die Direction es angemessen, so kann sie ausserdem auch durch Circulare einladen.

§. 34. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Die Ausbleibenden werden als consentirend angesehen, und haben nachher kein Widerspruchsrecht. Von mehreren Inhabern eines und desselben betheiligten Handlungshauses kann nur Einer bei der Abstimmung für dieses Haus stimmen. Disponenten können für ihre Handlungshäuser stimmen.

§. 35. Eine bis Drei Actien geben Eine Stimme. Vier bis Sechs Actien geben Zwei Stimmen. Sieben bis Zehn und mehr geben Drei Stimmen, so dass kein Gesellschafter mehr als Drei Stimmen haben kann.

§. 36. Folgende Gegenstände können nur in einer allgemeinen Versammlung der Gesellschafter verhandelt, und nur in dieser kann gültig beschlossen werden

- a) die Wahl der Directoren und Stellvertreter,
- b) die Wahl der Personen, welche der Direction die jährliche Rechnung abnehmen, sie moniren und dechargiren sollen;
- c) die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der fünfjährigen Frist,
- d) Abänderungen, welche sich auf die den Versicherten nach §. 22. versprochene Theilnahme am Gewinne beziehen;
- e) die Abänderung des Tarifs (§ 8.) —

Es können in der allgemeinen Versammlung aber auch vorgetragen werden.

- f) alle Veranstaltungen und Unternehmungen, welche zwar im Zwecke der Gesellschaft liegen, bei denen aber die Direction zu ihrer Deckung die Rückfrage bei der Gesellschaft nöthig findet

§. 37. Ueber die Verhandlungen in der allgemeinen Versammlung soll ein von den Directoren zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dieses von allen bis zum Schlusse desselben Gegenwärtigen unterschrieben und nebst dem die Einladung enthaltenden Zeitungsblatte bei den Acten der Gesellschaft aufbewahrt werden. Ein solches Protokoll hat unter den Gesellschaftern volle Beweiskraft

Vierter Abschnitt. Von der Direction.

§. 38. Die Direction besteht aus Einem verwaltenden Director und Sechs Directoren
Zum verwaltenden Director ist der Kaufmann, Commerzien-Rath Herr **Carl Schultze**, und zu Directoren sind die Herren Kaufleute

1. **Peter Andreas Buhlers,**
2. **Friedrich Defoy,**
3. **Carl Deneke,**
4. **August Wilhelm Hecht,**
5. **August Kalisky,**
6. **Stadtrath Friedrich Leopold Loesener**

erwählt, und werden als solche hierdurch anerkannt

Es sind ausserdem von der Gesellschaft noch zwei Stellvertreter, namentlich

- a) Herr Kaufmann **Carl Gustav Oelze,**
- b) Herr Kaufmann **Friedrich Wilhelm Dihm**

ernannt, welche im Falle des Abganges eines Directors in dessen Stelle zu treten bestimmt sind. Auch bei temporärer Abhaltung eines Directors kann ein Stellvertreter statt seiner zugezogen werden.

Die Aemter der Directoren sind übrigens rein persönlich und nicht an die Handlungshäuser geknüpft

§. 39. Es hat auch ein jeder Director das Recht, sich durch eines der übrigen Directions-Mitglieder vertreten zu lassen. Jedoch kann dies nur mittelst einer schriftlichen Vollmacht geschehen.

§. 40. Die Directoren und Stellvertreter sind, eben so wie der verwaltende Director auf die Dauer der Gesellschaft ernannt.

Sollten während dieser Zeit mehr als zwei Personen aus dem Directorio ausscheiden, so dass sie aus den Stellvertretern nicht mehr ergänzt werden könnten, so soll die dann nöthig werdende neue Wahl in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen. Sollte die Wahl eines verwaltenden Directors nöthig werden, so geschieht solches von den übrigen Directoren, und zwar aus ihrer Mitte. Wer insolvent gewesen, kann nicht zum Director oder Stellvertreter gewählt werden, es sei denn, dass er seine Glaubiger für voll befriedigt hatte.

§. 41. Die Directoren erwählen unter sich für jedes Jahr zwei Cassen-Curatoren. Der verwaltende Director und die Cassen-Curatoren können, wenn sie krank oder abwesend sind, ihr Amt einem andern Director schriftlich übertragen.

§. 42. Alle Geschäfte der Gesellschaft sind in den Händen der Directoren. Sie verwalten das Vermögen der Gesellschaft, schliessen die Verträge, bestimmen die Versicherungs-Prämien, so weit solche nicht durch den Tarif ein für allemal bestimmt sind. Sie sind befugt, Namens der Gesellschaft alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, selbst solche, wozu das Gesetz und namentlich das Allg. L. R. Th. I. Tit. 13. §. 99. bis 109. eine Special-Vollmacht erfordert.

Sie sind zu diesem Ende mit einer General- und Special-Vollmacht versehen, welche bestimmt, in wie weit sie Einer für Alle von dieser Vollmacht Gebrauch machen dürfen.

Der gegenwärtige Vertrag dient dabei zur Instruction, ohne dass in der Vollmacht auf diese Instruction Bezug genommen worden, und ohne dass Fremde bei dem Abschlusse eines Geschäfts verbunden sein sollen, von dem Inhalte der Instruction weitere Notiz zu nehmen, als in so weit bei dem Geschäfte selbst auf diesen Contract verwiesen wird.

§. 43. Die Handlungen der Directoren sind für die Gesellschaft verbindlich, und die Rechte, welche sie in dieser Qualität erwerben, stehen der Gesellschaft zu und werden durch die Direction für diese ausgeübt.

§. 44. Bei etwanigen Veränderungen in der Person der Directoren soll die Vollmacht erneuert werden. Bis diese Erneuerung erfolgt ist, bleibt die alte Vollmacht für die in Function gebliebenen Directoren gültig und in voller Kraft.

§. 45. Die Vollmacht bleibt in der Verwahrung des jedesmaligen verwaltenden Directors.

§. 46. Gelder der Gesellschaft auf Hypothek auszuleihen, oder Grundstücke zu acquiriren, ist unstatthaft.

Bei Ausleihungen gegen Pfand müssen die Directoren vorher das Gutachten eines Rechtsverständigen einholen. Es ist ihnen aber auch gestattet, Gelder an Banquiers und sichere Handlungshäuser auszuleihen, oder Wechsel damit zu discountiren.

§. 47. Wenn auch die Directoren zur Erleichterung des Geschäftsganges durch ihre Vollmacht gegen Fremde auch Einzeln zu handeln authorisirt sind, so sind sie doch gegen die Gesellschaft verpflichtet, sich der Vollmacht nur nach gültigen Beschlüssen der Direction zu bedienen.

§ 48. Die Directoren versammeln sich regelmässig am Ende eines jeden Monats

In diesen Versammlungen legen die Cassen-Curatoren den Extract über den Cassenbestand des vorigen Monats vor, und der verwaltende Director theilt die eingegangenen Nachrichten, Correspondenzen u. s. w. mit, und giebt eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte.

Ausserdem hat jeder Director das Recht, in den Versammlungen nach der Reihe etwas vorzutragen.

Der verwaltende Director hat auch das Recht, ausserordentliche Versammlungen zu veranlassen.

§. 49. Zu einem gültigen Beschlusse der Direction gehört

- 1) entweder die Gegenwart aller Directoren, oder deren Stellvertreter, oder eine vorhergegangene schriftliche und präsenirte Einladung und die Gegenwart von wenigstens fünf Directoren oder Stellvertretern;
- 2) die Mehrheit der Stimmen. Ist die Zahl nicht voll, weil mehrere Directoren und Stellvertreter behindert sind, so wird sie durch Gesellschafter, die der verwaltende Director ernennt und zuzieht, ersetzt

§. 50. Von der Regel der §. 47. und 49 sind folgende Fälle ausgenommen

- a) wenn Wechsel zu discontiren sind, worüber der verwaltende Director unter Zuziehung von beiden Cassen-Curatoren verfügen kann,
- b) wenn Gelder im Laufe des Monats einstweilen bei Banquiers zu belegen sind, welches dem verwaltenden Director mit den Cassen-Curatoren zusteht,
- c) wenn schleunige Assecuranz-Verträge zu schliessen und Policen zu ertheilen und die Prämien dafür zu bestimmen sind, wozu der verwaltende Director unter Zuziehung eines Directions-Mitghedes befugt ist.

§. 51. Der verwaltende Director hat die eingehenden Briefe und Sachen zu erbriechen und zu präsentiren, und ihm steht der Vortrag darüber zu. Er unterzeichnet auch in der Regel die Schreiben und sonstigen Erlasse der Direction, und er führt die Aufsicht über das Archiv der Gesellschaft

§. 52. Die Cassen-Curatoren haben die Pflicht, für Ablieferung der Einnahmen der Gesellschaft Seitens des Rendanten zu sorgen und für Unterbringung der Gelder besorgt zu sein.

Sie verwahren die Documente der Compagnie in einem eisernen Kasten, wozu jeder von ihnen einen besondern Schlüssel hat. Der Rendant muss die eingegangenen Gelder an sie abliefern, sobald sie sich auf fünfhundert Thaler belaufen.

§. 53. Der verwaltende Director erhält ein festes jährliches Gehalt von 500 Thlrn. schreibe *Fünfhundert Thalern* Preuss. Courant.

Die Cassen-Curatoren erhalten ein Jeder Ein halbes Procent vom reinen Gewinne der Compagnie als Remuneration. Sollte sich diese aber nicht auf 150 Thlr. für einen Jeden berechnen, so erhalten sie diese Summe jedenfalls als Minimum.

Die übrigen Directoren erhalten weder Gehalt noch Remuneration.

§. 54. Den Rendanten und den Buchhalter der Assecuranz Compagnie, so wie die sonst Anzustellenden, wählen die Directoren und verabschieden solche.

Diese Beamten werden von der Gesellschaft salarirt, und stehen unter den Befehlen der Direction. Zu den Geschäften und Verpflichtungen dieser im Auftrage der Compagnie handelnden Personen entwirft die Direction besondere Instructionen, und händigt sie den genannten Personen nebst der etwa erforderlichen Substitutions-Vollmacht aus.

§. 55. Die Directoren sind nur verantwortlich, wenn sie gegen ausdrückliche Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrags handeln, und ausserdem, wenn sie sich bei der Administration eines groben Versehens schuldig machen. Auch ist die Verantwortlichkeit nicht solidarisch, sondern trifft nur den, der das Versehen begangen hat.

§. 56. Jedes Directions-Mitglied hat das Recht, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen. Dagegen hat die Gesellschaft das Recht, jedes Directions-Mitglied, welches das Vertrauen verloren hat, von der Direction zu excludiren. Es ist anzunehmen, dass es das Vertrauen verloren habe, wenn nach einer mit Gründen unterstützten Aufforderung von Zehn Stimmen der Gesellschaft in einer deshalb zu veranlassenden General-Versammlung Zwei Dritttheile für die Exclusion stimmen

§. 57. Auch die Directoren können nur bei der Gesellschaft versichern. Soll dies mittelst Vertrags oder Police geschehen, so sind sie während des Abschlusses des Geschäfts als aus der Direction geschieden zu betrachten.

In Angelegenheiten, wo ein Directions-Mitglied als Versicherter erscheint, hat es in der Direction keine Stimme.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechnungslegung und Decharge.

§. 58. Sämmtlichen Interessenten wird jährlich im Monat März in einer allgemeinen Versammlung, welche vorschriftsmässig bekannt gemacht wird, die Bilanz und eine Uebersicht des Zustandes der Compagnie vorgelegt.

§. 59. Die Versammlung ernennt alsdann Zwei Mitglieder und bevollmächtigt sie durch diese Wahl, welche die Kraft einer Spezial-Vollmacht der Gesellschaft hat, die Rechnung abzunehmen, zu moniren und zu dechargiren. Diese Decharge hat volle Wirkung und muss von allen Gesellschaftern anerkannt werden.

§. 60. Ein abgehender Director kann verlangen, das ihm, binnen 3 Monaten nach erfolgter Behändigung der Rechnung an die Monenten, Decharge ertheilt, oder die Monita gegen die Rechnung bekannt gemacht werden.

Sechster Abschnitt.

Vom Ausscheiden, Eintreten und vom Verkaufe der Actien.

§. 61. Die Mitglieder der Gesellschaft unter sich können Actien von einander kaufen und an einander verkaufen, jedoch darf ein und dasselbe Handlungshaus keine über funfzehn Actien hinaus acquiriren.

Die Dividende des laufenden Jahres wird als mitverkauft angesehen. Den Käufer trifft auch der Verlust des laufenden Jahres.

Der beabsichtigte Verkauf muss der Direction angezeigt, und der Wechsel des Verkäufers durch einen Wechsel des Käufers emgelöst werden. Bis dies geschehen, ist der Verkauf in Beziehung auf die Gesellschaft unwirksam.

§. 62. Wer alle seine Actien verkauft und seine Wechsel zurückerhalten hat, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein.

§. 63. Der Direction steht frei, neue Mitglieder in die Gesellschaft aufzunehmen. Sie kann dies aber auch verweigern. Der Direction ist auch gestattet, den Fond der Gesellschaft um Zehn bis höchstens Funfzehn Actien zu vergrößern, und diese Actien an hiesige Handlungshäuser auszugeben, welche bis dahin noch nicht Mitglieder der Gesellschaft gewesen, und bei denen es der Umfang des Geschäfts-Betriebes wünschenswerth macht, das sie der Gesellschaft beitreten. Die Zutheilung kann immer nur beim Anfange eines Geschäftsjahres geschehen.

Der Empfänger einer solchen neuen Actie muss ausser dem §. 3. bestimmten ordentlichen Einschusse auch einen verhältnissmässigen Antheil zu dem Reservefond mit einschliessen.

§. 64. Wer in die Gesellschaft eintreten will, muss wenigstens Eine Actie, mit Bewilligung der Direction acquiriren, und den gegenwärtigen Vertrag, so wie die Vollmacht mitvollziehen, auch den Wechsel des Verkäufers gegen einen von ihm auszustellenden Wechsel eintauschen, oder im Falle des §. 63., neue Wechsel ausstellen.

Die auf die Actie fallende Dividende des laufenden Jahres wird bei Acquirirung der Actie durch Ankauf von einem Mitgliede der Gesellschaft als mit verkauft angesehen, so wie auch der etwaige Verlust auf den Käufer übergeht.

§. 65. Nur in Magdeburg wohnhafte wechselfähige Kaufleute können zu Mitgliedern der Gesellschaft aufgenommen werden; wer diese Eigenschaft verliert oder aufgibt, muss seine Actien binnen 6 Monaten veräussern, widrigenfalls damit nach §. 29. und §. 68. verfahren wird

§. 66. Veräusserungen von Actien an Personen, welche nicht als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen sind (§. 63 und 64) findet nicht Statt. Will ein Mitglied Fremde an den Vortheilen der Gesellschaft auf seine Actie Theil nehmen lassen, so soll dies zwar gestattet sein, die Gesellschaft und die Direction nehmen jedoch davon keine Notiz, und haben es lediglich und unter allen Umständen nur mit dem Gesellschafter zu thun.

§. 67. Die Verpfändung der Actien ist gänzlich untersagt und durchaus ungültig. Die Bestimmungen des §. 66. und 67. sollen in die Actien selbst aufgenommen werden

§. 68. Wenn ein Mitglied stirbt, so gehen dessen Rechte und Verbindlichkeiten auf die Erben über. Wenn diese aber die Handlung nicht fortsetzen, so müssen sie innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Deliberations-Frist die Actien veräußern. Geschiehet dies nicht, so erklärt die Direction die Actien für erloschen, creirt an deren Stelle neue Actien und verkauft solche durch zwei vereidete Makler, auf Gefahr und zum Besten der Erben, denen sie den Kaufpreis nach Maassgabe des §. 29. gegen Rückgabe der alten Actien aushändigt. Dies gilt auch dann, wenn Minderjährige theilhaftig sind. Dasselbe Recht hat die Direction, wenn die Socii eines Handlungshauses sich trennen, und nicht binnen 3 Monaten auf gültige Weise über die Actien verfügen.

§. 69. Der Käufer einer neu creirten Actie in den Fällen des §. 29. 31. und 68. muss, wenn er nicht Mitglied der Gesellschaft ist, dieser ebenfalls durch Vollziehung des Contracts und der Vollmacht beitreten.

§. 70. Jeder Käufer einer solchen neu creirten Actie muss ausser dem Kaufwerthe, den er baar zahlt, einen Wechsel an die Gesellschaft auf Höhe des alten ausstellen. Dagegen hören die Verbindlichkeiten der vorigen Besitzer aus den Wechseln auf. Diese werden gleich nach erfolgtem Verkaufe quittirt zurückgegeben. Es hat aber der Inhaber der erloschenen Actien keinen Antheil an der Dividende.

§. 71. Alle Veränderungen mit den Actien und Wechseln werden in das Hauptbuch der Gesellschaft eingetragen.

So geschehen zu Magdeburg am Zehnten Februar Ein Tausend Achthundert Drei und Vierzig.

